

Widerspruch Prüfungslehrprobe

Beitrag von „neleabels“ vom 14. April 2008 14:17

Zitat

Original von vanillene

Genau genommen macht er sich damit strafbar!

Nein, der Rektor macht sich in diesem Zusammenhang ganz gewiss nicht strafbar - selbst, wenn er gegen Dienstvorschriften verstoßen haben sollte. Strafbar macht man sich, wenn man eine Straftat begangen hat und das wird im StGB geregelt.

Schwer zu verstehen ist das ganze auch nicht. Selbst wenn in einem anderen Fall als dem deinen gegen Prüfungsvorschriften verstoßen worden ist, leitet daraus keine Rechtsmöglichkeit für dich ab, gegen deine vorschriftsmäßig verlaufene Prüfung vorzugehen - weil Prüfungen nicht kompetetiv angelegt sind, d.h. die Kandidaten treten nicht gegeneinander an, sondern zeigen individuell ihre Leistung. Das ist vielleicht ungerecht, aber so ist das Leben nun einmal.

Ich weiß auch nicht so genau, was du jetzt eigentlich möchtest. Die Rechtsvorschriften und die Einspurchsmöglichkeiten sind dir genannt worden. Es sieht nun einmal ganz danach aus, als ob du in den sauren Apfel beißen müsstest.

Dass du die Begründung für dein Resultat nicht akzeptieren willst, kann ich gut nachvollziehen, aber es ist nuneinmal so, dass für Begutachtung einer Prüfungsleistung das Einverständnis des Kandidaten irrelevant ist. (Wenn du ersteinmal im Lehrerberuf drin bist, wirst du auch verstehen warum.) Du solltest vielleicht den Rat annehmen, und Akteneinsicht beantragen, so dass du daraus strategische Schlüsse für deinen nächsten Examensversuch ziehen kannst.

Nele